

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 287-2018
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2018.RRGR.747

Eingereicht am: 28.11.2018

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Hässig Vinzens (Zollikofen, SP) (Sprecher/in)
Linder (Bern, Grüne)

Weitere Unterschriften: 27

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 349/2019 vom 24. April 2019
Direktion: Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**



Betreuungsqualität der familien- und schulergänzenden Einrichtungen sichern

Der Regierungsrat stellt sicher, dass:

1. in Kinderbetreuungseinrichtungen ein minimaler Anteil an Fachpersonen mit einem Tertiärabschluss im Berufsfeld (z. B. Kindererzieherin/Kindererzieher HF) eingestellt werden müssen und zudem mindestens 60 Prozent der Angestellten über einen entsprechenden Berufsabschluss (FABE-K) oder Tertiärabschluss verfügen
2. die Einrichtungen auch für Studierende der Tertiärstufe eine Ausbildungsentschädigung erhalten

Begründung:

Im Kanton Bern hat nur rund die Hälfte des Personals in den Einrichtungen der familien- und schulergänzenden Betreuungsangebote (Kitas, Tagesschulen) einen Berufsabschluss oder eine Tertiärausbildung. Die ausgebildeten Fachpersonen verfügen fast ausschliesslich über ein EFZ als Fachperson Betreuung, Fachrichtung Kinderbetreuung (FaBe-K). Nur wenige Prozent verfügen über eine Tertiärausbildung als Lehrperson, Kindererzieher/-in HF, Sozialpädagogin/Sozialpädagoge oder ähnlich. Dies ist umso bedenklicher, da es seit 2010 auch im Kanton Bern (wie in den Kantonen ZH, LU, BS, GE, VD, NE, VS und TI) eine vom Bund und im Rahmen des interkantonalen Konkordats (HFSV) anerkannte Ausbildung als dipl. Kindererzieher/-in HF gibt, die von der BFF Bern als kantonale Schule angeboten wird. Es zeigt sich, dass die Absol-

ventinnen und Absolventen dieser 3-jährigen Ausbildung grosse Mühe haben, eine ihrem Diplom angepasste Anstellung zu finden. In den Betreuungseinrichtungen erhalten sie meist einen Lohn entsprechend der Einreihung als FaBe-K, was störend ist. Gemäss Richtlinien der Kibesuisse kann eine Kindererzieherin HF beim Betreuungsschlüssel anders gewichtet werden, so dass die erhöhte Professionalisierung in der Summe evtl. zu keinen Mehrkosten führt. Professionelles Personal trägt massgeblich zur Qualität der Betreuung bei, und dies ist für berufstätige Eltern ein wichtiges Kriterium. Wenn mehr Frauen berufstätig sein sollen, muss auch die Qualität der Betreuung stimmen.

Im Vergleich mit den anderen Kantonen steht der Kanton Bern ausserordentlich schlecht da. Wie im Bericht «Reglementierung der Berufe im Bereich Soziale Arbeit» des eidg. Staatssekretariates für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) vom September 2017 ersichtlich ist (Kap. 3 «Tagesstrukturen für die frühkindliche Betreuung»), müssen z. B. im Kanton Genf 60 Prozent des Personals über einen HF-Abschluss als Kindererzieher/-in verfügen (die restlichen 40 % einen Berufsabschluss FaBe). Im Kanton Waadt müssen alle Mitarbeitenden über einen HF-Abschluss als Kindererzieher/-in, ein FH-Diplom in sozialer Arbeit oder ein EFZ als FaBe verfügen, wobei für die Betreuung von Kindern ab vier Jahren ein Lehrdiplom für die Volksschule verlangt wird. Für die Leitung der Einrichtung ist mindestens ein HF-Diplom in Kindererziehung erforderlich. Auch in der Deutschschweiz hinkt der Kanton Bern hinterher: Der Kanton Zürich verlangt ausdrücklich ein Diplom als FaBe-K oder als Kindererzieher/-in HF. Bei allen anderen Abschlüssen müssen zusätzlich ausreichendes Fachwissen und Berufserfahrung vorgewiesen werden. In gewissen Städten wie Luzern und Zürich wird zudem explizit verlangt, dass mindestens eine Person pro Einrichtung über den Abschluss als Kindererzieher/-in HF verfügt.

Der Kanton Bern dagegen erwähnt die Tertiärausbildung mit keinem Wort, sondern schreibt sogar für die Leitung nur eine Ausbildung als FaBe-K oder eine andere gleichwertige Ausbildung vor. Zudem erhalten die Einrichtungen im Kanton Bern durch die GEF bisher nur für FaBe-K-Ausbildungsplätze eine pauschale Ausbildungsentschädigung, jedoch nicht für Studierende der Kindererziehung HF. Diese Faktoren führen dazu, dass die Einrichtungen selbst wenig Interesse haben, solche Absolventinnen und Absolventen einzustellen oder ihre eigenen Mitarbeitenden mit einem FaBe-K-Abschluss zu einer weiterführenden Ausbildung auf HF-Stufe zu motivieren.

Antwort des Regierungsrates

Die Motionärinnen halten fest, dass der Kanton Bern bei der Einstellung von Personen mit Tertiärausbildung im familienergänzenden Betreuungsbereich schlecht dastehe. Sie vergleichen dabei die Situation im Kanton Bern mit den Kantonen in der französischsprachigen Schweiz. In der Romandie existierte lange keine EFZ-Ausbildung für Fachpersonen Betreuung, Fachrichtung Kinderbetreuung, sondern nur die Ausbildung auf HF-Stufe. Dass in der Waadt und im Kanton Genf mehr Personen mit Tertiärausbildung angestellt sind als im Kanton Bern, ist vor allem diesem Umstand geschuldet. Zudem sind die Betreuungsschlüssel auch nicht 1:1 vergleichbar. Im französischsprachigen Landesteil sind tertiär ausgebildete Personen oft für mehr Kinder zuständig als die Personen mit Lehrabschluss im Kanton Bern.¹ Aus der Deutschschweiz ist uns einzig die Stadt Luzern bekannt, welche die Anstellung von Personen auf HF-Stufe für die Kinderbetreuung verlangt.

¹ [Vgl.: Ecoplan \(2016\): Qualitätsvorgaben für Kindertagesstätten in den Kantonen, Stand 31. August, Bestandsaufnahme und Überprüfung der Umsetzung der Empfehlungen der SODK, S. 20.](#)

Der Regierung ist nicht bekannt, dass in Kitas im Kanton Bern strukturell bedingte Qualitätsprobleme bestehen, die mit einer Vorgabe zur Einstellung von Personal mit Tertiärabschluss gelöst werden könnten bzw. müssten. Bei Kita-Leiterinnen und Kita-Leitern unter Aufsicht des kantonalen Jugendamts wird schon heute eine Zusatzausbildung im Führungsbereich verlangt. Kitas werden zudem angehalten, interne Weiterbildung zu betreiben, was auch umgesetzt wird. Des Weiteren trägt die Umsetzung der Praxis der Kantonalen Arbeitsmarktkommission (KAMKO) bezüglich Praktika in Kindertagesstätten dazu bei, dass die problematische Entwicklung in diesem Bereich weiter eingeschränkt werden kann.

Der Regierungsrat steht einer verstärkten Akademisierung in der familienergänzenden Kinderbetreuung kritisch gegenüber. In diesem Zusammenhang ist auch auf die Motion [M 252-2014 \(Rufener, SVP\)](#) zu verweisen, die unter anderem einen „Stopp der Akademisierung“ verlangt. Die entsprechende Ziffer 6 der Motion wurde vom Grossen Rat in der Junisession 2015 mit deutlicher Mehrheit überwiesen (98 Ja, 47 Nein, 1 Enthaltung). In der damaligen Vorstossantwort hat der Regierungsrat die Stossrichtung der Motion grundsätzlich begrüsst und festgehalten, dass aktuell keine tertiäre Ausbildung für die Mitarbeit in Kindertagesstätten notwendig sei und dass auch keine Änderung der Vorgaben geplant sei.

Das bedeutet jedoch nicht, dass die Einstellung von Personal mit tertiärem Bildungsabschluss negativ zu bewerten ist. Die Anforderungen an Betreuungseinrichtungen verändern sich (aktuell z.B. bezüglich der Förderung von fremdsprachigen Kindern oder der Inklusion von Kindern mit besonderen Bedürfnissen). Kitas müssen deshalb immer wieder überprüfen, mit welchen Massnahmen sichergestellt ist, dass ihr Personal für diese Aufgaben ausreichend qualifiziert ist. Das umfasst neben der internen und externen Weiterbildung von bestehendem Personal auch die Auswahl geeigneter Personen bei der Neurekrutierung. Vor allem in grösseren Kitas kann sich in diesem Rahmen die Anstellung verschiedener Personen mit unterschiedlichen Fachausbildungen und Spezialisierungen ebenso wie von Personen mit Tertiärausbildung als sinnvoll erweisen. In kleineren Kitas scheint prioritär, dass in der Leitung pädagogisches Vertiefungswissen und Führungskompetenzen bzw. -instrumente in Kombination vorhanden sind.

Im schulergänzenden Bereich arbeiten in vielen Tagesschulen Lehrpersonen in der Betreuung mit und gewährleisten so eine Zusammenarbeit zwischen Schule und Betreuung sowie die Unterstützung der Kinder bei den Hausaufgaben.

Momentan schreiben die Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration (ASIV) und die Tagesschulverordnung (TSV) vor, dass mindestens 50 % des Betreuungspersonals über eine pädagogische oder sozialpädagogische Ausbildung verfügen muss. Eine Anhebung auf 60 % würde zu einer Kostensteigerung bei den Betreuungskosten führen, da die Betriebe ausgebildeten Personen höhere Löhne bezahlen müssten. Dem entsprechend müssten die Normlohnkosten und Gebühren im Tagesschulbereich erhöht werden. Im Betreuungsgutscheinssystem könnte ohne die Anhebung der Gutscheinwerte nicht mehr der gleiche Anteil an der Betreuung mitfinanziert werden. Zudem bekunden viele Tagesschulen bereits heute aus unterschiedlichen Gründen (u. a. Mangel an Lehrpersonen) Mühe, qualifiziertes Personal zu finden. Es ist nicht sicher, ob überhaupt genügend qualifiziertes Personal verfügbar wäre, um einen Anteil von 60 % zu erreichen.

Der Regierungsrat lehnt daher eine spezifische Neuregelung im Sinn der Motionärinnen ab. Umso mehr, als die Institutionen mit der Einführung des Betreuungsgutscheinystems ihre Tarife frei werden festlegen können. Sie verfügen damit über den notwendigen Spielraum, um je nach Konzept auch teureres Personal anstellen zu können. Dennoch sollen der aktuelle Betreuungsschlüssel und die Qualifikationsanforderungen allgemein überprüft werden, beispielsweise die Anforderungen an die Leitungen der Betreuungsinstitutionen und an die zahlreichen Personen

ohne Ausbildung in diesem Bereich (z.B. Praktikantinnen und Praktikanten). Diese Prüfung ist im Rahmen der Umsetzung der Neuregelung von Aufsicht und Bewilligung vorgesehen, die mit dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes über die sozialen Leistungsangebote (SLG) umgesetzt wird.

Die Forderung gemäss Ziffer 2 der Motion wird mit der Einführung der Betreuungsgutscheine 2019 obsolet, da im neuen System keine Ausbildungsentschädigungen mehr ausgerichtet werden. Den Tagesschulen werden vom Kanton bereits heute generell keine Ausbildungsentschädigungen vergütet.

Verteiler

- Grosser Rat